



Tennis Club Chur

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung
vom 23. Juni 2015

Vereinsstatuten Tennis Club Chur (TC Chur)

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Tennis Club Chur, nachstehend Club genannt, besteht ein am 30. Oktober 1931 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene.
- Ergänzungen zur Ausrichtung*
- 2 Der Club ist Mitglied von Swiss Tennis und Graubünden Tennis; er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien*
- 1 Der Club besteht aus:
 - **Aktivmitgliedern**
 - Erwachsene
 - Ehepaare/Konkubinat
 - Studenten/Lehrlinge nach erfülltem 18. Altersjahr
 - Junioren nach erfülltem 13. Altersjahr
 - Schüler nach erfülltem 9. Altersjahr
 - Kinder
 - **Ehrenmitgliedern**
 - **Passivmitgliedern**
- Stimm- und Wahlrecht*
- 2 Stimmberechtigte Mitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden.

<i>Ehrenmitglieder</i>	3	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des Tennis Club Chur. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Aktivbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
<i>Passivmitglieder</i>	4	Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen. Sie zahlen einen Passivbeitrag.
<i>Eintritt</i>	5	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	6	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
<i>Ausschluss</i>	7	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	8	Den Aktiv-, Passivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung) ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen
<i>Pflichten</i>	9	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch:
- Aktiv-, Passivbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Aktivbeitrag für Erwachsene beträgt maximal Fr. 500.00. für Passivmitglieder maximal Fr. 100.00.
- Haftung* 3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgesetzt.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Artikel 7

Generalversammlung

- | | | |
|---|---|---|
| <i>Ordentliche Generalversammlung</i> | 1 | Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ vom Tennis Club Chur. |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden per E-Mail, Webseite und Aushang mindestens 14 Tage im Voraus, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand, eingeladen. |
| <i>Ausserordentliche Generalversammlung</i> | 3 | <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.</p> <p>Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p> |
| <i>Geschäfte</i> | 4 | <p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung▪ Genehmigung Jahresbericht▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes▪ Entlastung des Vorstandes▪ Festsetzung Aktiv- und Passivbeiträge▪ Genehmigung Jahresbudget▪ Genehmigung von Statutenänderungen▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern▪ Wahl des Präsidenten▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder▪ Wahl der Revisoren▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder▪ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins |
| <i>Anträge</i> | 5 | Anträge zu Händen der Generalversammlung sind bis spätestens 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 6 | <p>Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p> |
| <i>Erforderliche Mehrheit</i> | 7 | <p>Es gilt für alle Abstimmungen/Wahlen das absolute Mehr der anwesenden und gültigen Stimmen.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.</p> |
| <i>Versammlungs-führung</i> | 8 | Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. |

- | | | |
|--|----|--|
| <i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i> | 9 | Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. |
| <i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i> | 10 | Die Abstimmungen/Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn ein anwesendes Mitglied verlangt unter Angabe der Gründe eine geheime Abstimmung. |

Artikel 8 Vorstand

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| <i>Führung, Vertretung</i> | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Tennis Club Chur nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. |
| <i>Zusammensetzung</i> | 2 | Der Vorstand setzt sich aus mind. 5 und max. 9 Mitgliedern zusammen. Job-Sharing ist möglich, 2 Personen gelten bei Abstimmungen und Wahlen als 1 Person. |
| <i>Wahl, Amtsdauer</i> | 3 | Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so kann es durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ersetzt werden. |
| <i>Konstitution</i> | 4 | Mit Ausnahme des Präsidiums (Co-Präsidium möglich) konstituiert sich der Vorstand selber. |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 5 | <p>Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen ▪ Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse ▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung ▪ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget ▪ Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung ▪ Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern, ▪ Anstellung von bezahltem Personal ▪ Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben ▪ Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung ▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind ▪ Vertretung des Vereins nach aussen |

Artikel 9

Revisoren

Revisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 1 Jahr. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

- 2 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll der Förderung des Tennissports im Kanton Graubünden zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 23. Juni 2015 in Chur genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die seit dem 09. März 2009 gültigen Statuten.

Chur, im Juni 2015

Tennis Club Chur